

Kinder brauchen eine Familie!



Vorwort

Die Entscheidung, ein Pflegekind für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer aufzunehmen und damit einem Kind Geborgenheit, Zuneigung und Hilfestellungen zu geben, hat weitreichende Konsequenzen für alle Mitglieder der Pflegefamilie. Diese Broschüre soll Sie in Ihrem Entscheidungsprozess unterstützen und Sie über Verfahrenswege und Hilfemöglichkeiten für Pflegeeltern informieren.

Die Broschüre kann Ihnen Anregungen geben. Sie ersetzt jedoch nicht das Gespräch mit den Fachkräften des Pflegekinderdienstes im städtischen Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst.

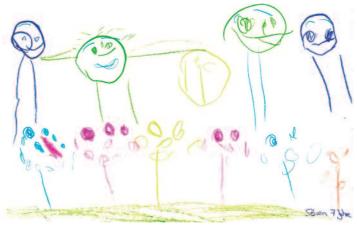
Nur eine umfassende Überprüfung der eigenen Möglichkeiten, Fähigkeiten und Grenzen kann gewährleisten, dass ein Pflegeverhältnis für Pflegeeltern und Pflegekind erfolgreich verläuft.

Die Vollzeitpflege und damit die mögliche Begleitung des Heranwachsens eines Kindes ist eine ganz besondere Herausforderung. Nicht nur für Sie persönlich, sondern für alle Personen, die zu Ihrem eigenen sozialen Umfeld gehören.

Wir wissen, wie schwer es für Pflegeeltern ist, auf der einen Seite das Pflegekind vorbehaltlos anzunehmen und eine Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen, auf der anderen Seite grundsätzlich trennungsbereit zu sein, wenn die Situation der leiblichen Eltern eine Rückführung in die Herkunftsumgebung zulässt.

Pflegekinder sind Kinder mit zwei Familien, die trotz ihrer Erfahrungen ein Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Herkunftsfamilie haben. Dies emotional zuzulassen erfordert von Pflegeeltern eine positive Haltung und viel Akzeptanz.

Die folgenden Pflegeformen sind immer Unterbringungen des Kindes in Vollzeitpflege. Dies bedeutet, dass das Kind Tag und Nacht in der Pflegefamilie lebt.



Verschiedene Formen der Vollzeitpflege

Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege als erzieherische Hilfe unterstützt Kinder und Jugendliche mit einem Betreuungsbedarf während des kurzfristigen Ausfalls seiner Bezugsperson (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kur, Inhaftierung). Der Aufenthalt in dieser Pflegeform ist immer zeitlich begrenzt.

Vollzeitpflege

Bei der Vollzeitpflege wird zwischen allgemeiner, sozial- oder sonderpädagogischer Vollzeitpflege unterschieden. Dies wird je nach erzieherischem Bedarf, vor dem Hintergrund der Problematik in der Herkunftsfamilie und der möglichen Entwicklungsbeeinträchtigung des Kindes oder Jugendlichen entschieden. Es handelt sich in der Regel um eine auf längere Zeit oder auf dauerhaften Verbleib angelegte Lebensform für das Kind oder den Jugendlichen.

Allgemeine Vollzeitpflege

Die allgemeine Vollzeitpflege wird von persönlich qualifizierten Pflegepersonen durchgeführt, bei denen keine pädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird. Sie erstreckt sich auf die Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung in einem Umfang unterstützt und gefördert werden müssen, wobei die Anforderungen an die Pflegepersonen im Rahmen eines üblichen Erziehungsbedarfes liegen.

Sozialpädagogische Vollzeitpflege

Die sozialpädagogische Vollzeitpflege wird von persönlich und/oder fachlich qualifizierten Pflegepersonen durchgeführt, die Kinder oder Jugendliche mit einem besonderen Förderbedarf betreuen. Ein besonderer Förderbedarf liegt vor, wenn das Pflegekind aufgrund seiner emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung gravierende Auffälligkeiten zeigt, und so die Anforderungen an die Pflegepersonen über den allgemeinen Erziehungsbedarf hinausgehen.

Sonderpädagogische Vollzeitpflege

Sonderpflegestellen sind Pflegestellen, bei denen Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen und einem stark erhöhten Erziehungsbedarf leben. Diese Pflegeeltern haben eine entsprechende pädagogisch/psychologische bzw. medizinisch/pflegerische Ausbildung. Hier werden behinderte oder stark entwicklungsbeeinträchtigte Kinder untergebracht.

Wie werden Sie Pflegeeltern?

Was hat Sie veranlasst, sich näher mit diesem Thema zu befassen?

Vielleicht haben Sie mit anderen Pflegeeltern gesprochen oder Sie haben entsprechende Berichte in den Medien gesehen oder gelesen oder Sie sind durch Ihre Kinder auf das Thema aufmerksam gemacht worden.

Der erste Weg führt Sie als Interessierte zum Pflegekinderdienst. Hier erhalten Sie zunächst grundsätzliche Informationen über das Thema und erfahren etwas über das Bewerberverfahren.

Es ist für die Bewerber erforderlich, dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Motivation und Zielsetzung bezüglich der Aufnahme eines Pflegekindes erkannt werden. Daher ist es notwendig, sich mit gewissen Fragen ehrlich und kritisch auseinanderzusetzen (z. B. Welche Erfahrungen oder Empfindungen

veranlassen mich dazu, ein Kind in Pflege nehmen zu wollen? Welche Erwartungen habe ich an das Pflegekind?).

Diese Fragen und Themen werden in einem Vorbereitungsseminar, mehreren Einzelgesprächen, Hausbesuchen und einem Fragebogen erörtert und geklärt. Abschließend findet ein Auswertungsgespräch statt.



Abgesehen von persönlichen Eignungskriterien und der Motivation gibt es einige Grundvoraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes:

- Verheiratete, unverheiratete, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinstehende mit und ohne Kinder können sich um die Aufnahme eines Pflegekindes bewerben.
- Zwischen den Pflegeeltern und dem aufzunehmenden Kind sollte ein natürlicher Altersabstand bestehen.
- Da das aufgenommene Kind eine kontinuierliche Bezugsperson braucht, muss zumindest für die Dauer der Integration in die Pflegefamilie immer ein Pflegeelternteil für das Kind persönlich ansprechbar sein.
- Ein ärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass keine medizinischen Einschränkungen vorliegen.
- Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis muss vorgelegt werden.
- Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss unabhängig von dem Pflegegeld gesichert sein.
- Wohnraum muss ausreichend zur Verfügung stehen, damit das Pflegekind seinen Platz in der Familie finden kann.
- Der Wunsch nach Aufnahme eines Pflegekindes muss von allen Familienmitgliedern mitgetragen werden.



Persönliche Eignungskriterien

Um ein Pflegekind aufnehmen zu können, müssen die Pflegeeltern (mit Ausnahme der Sonderpädagogischen Vollzeitpflege) keine pädagogische Berufsausbildung haben. Sie sollten aber über

- Freude am Zusammenleben mit Kindern,
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen Beteiligten,
- Belastbarkeit,
- Geduld und Zeit.
- Einfühlungsvermögen und Akzeptanz,
- Offenheit, Toleranz und Humor sowie
- Bereitschaft der eigenen Familie, sich zu öffnen

verfügen.

Während des Bewerberverfahrens erarbeiten die Bewerber zusammen mit dem Pflegekinderdienst, ob und wenn ja, für welches Kind die Familie als Pflegefamilie geeignet sein könnte.

Was ist ein Pflegekind?

Ein Pflegekind ist ein Kind, das nicht in seiner Herkunftsfamilie lebt, sondern in einer anderen Familie, ohne von ihr adoptiert zu werden.

Nicht alle Kinder können zu jedem Zeitpunkt in ihrer Familie leben. Eltern können aus unterschiedlichsten Gründen in Situationen kommen, in denen sie - vorübergehend oder dauerhaft - nicht in der Lage sind, ihren Kindern das zu geben, was sie für eine gesunde Entwicklung benötigen.

Es gibt viele verschiedene Gründe, Ursachen und Auslöser, die Familien an eine Belastungsgrenze bringen können, z. B. andauernde Überforderung der Eltern, ständige Auseinandersetzungen in der Familie, psychische oder körperliche Erkrankungen, Suchtproblematik. Für die betroffenen Kinder kann dies, oftmals in einem erheblichen Ausmaß, Vernachlässigung, Überforderung, sexuelle Gewalt und Misshandlungserfahrungen bedeuten. In den meisten Fällen werden diese Kinder aus akuten Notsituationen in Bereitschaftsfamilien untergebracht und eine geeignete Perspektive entwickelt.

Wenn Eltern auch trotz fachlicher Unterstützung auf unbestimmte Dauer nicht in der Lage sind, eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung zu gewährleisten und eine Hilfe für die Entwicklung des Kindes notwendig wird, kann eine Unterbringung in Vollzeitpflege erfolgen.

Vermittlung des Pflegekindes

Die Vermittlung eines Kindes in eine Pflegefamilie ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und muss sorgfältig vorbereitet werden.

Der Pflegekinderdienst sucht für ein zu vermittelndes Kind eine geeignete Familie, keinesfalls umgekehrt. Ausgangslage für die Auswahl der Pflegeeltern ist immer die individuelle Bedürfnislage des Kindes. Die Mitarbeiter versuchen so viele Informationen wie möglich über das Kind und seine Herkunftsfamilie zu sammeln, um so die möglichen Pflegeeltern auf ihre Aufgabe vorzubereiten und ihnen eine Entscheidung über eine eventuelle Aufnahme zu erleichtern.

Wenn Sie Interesse an der Aufnahme des Kindes haben, lernen Sie in der Regel zuerst die Eltern kennen. Eltern und Pflegeeltern müssen prüfen, ob die Grundlage für eine Zusammenarbeit gegeben ist. Wenn dies so ist, findet das erste Treffen mit dem Kind statt.

Können sich alle Beteiligten die Aufnahme des Kindes in die vorgesehene Familie vorstellen, beginnt die Anbahnungsphase. Letztlich sind das Alter und die Situation des Kindes ausschlaggebend, wie lange diese Phase dauern wird.

Für das zukünftige Pflegeverhältnis ist es besonders wichtig, dass alle Beteiligten von den gemeinsamen Absprachen überzeugt sind und sie einhalten. Diese werden später regelmäßig im Rahmen der Hilfeplanung überprüft und schriftlich festgehalten.

Nach der Vermittlung des Kindes in die Pflegefamilie wird zwischen den Pflegeeltern und der Stadt Delmenhorst ein Pflegevertrag geschlossen.

Beratung und Unterstützung von Pflegeeltern

Der Pflegekinderdienst bietet nach der Überprüfung und Aufnahme des Pflegekindes neben den begleitenden Beratungen und Hausbesuchen weitere Unterstützung an in Form von

- regelmäßigen Treffen von Pflegeeltern,
- Supervision für Pflegeeltern,
- Fortbildungen für Pflegeeltern,
- Krisenintervention und
- Begleitung der Besuchskontakte.

Finanzielle Leistungen

Pflegeeltern in Delmenhorst erhalten, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens, monatlich

- eine Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes,
- eine Abgeltung der Erziehungsleistung und
- einen pauschalen Festbetrag für weitere Leistungen.

Die Pauschale für den Lebensunterhalt des Kindes erhalten Sie für Aufwendungen, die Ihr Pflegekind direkt betreffen, also z. B. für Ernährung, Kleidung, Miete, Taschengeld. Sie richtet sich nach dem Alter des Kindes.

Die Abgeltung der Erziehungsleistung erhalten Sie für Ihre pädagogische Leistung. Diese wird unabhängig vom Alter des Pflegekindes als Pauschalbetrag gezahlt. Bei sozial- oder sonderpädagogischem Förderbedarf erhöht sich die Abgeltung der Erziehungsleistung.

Darüber hinaus gewährt der Pflegekinderdienst einen pauschalen Festbetrag für besondere Anlässe wie z. B. Einschulung, Klassenfahrten. Außerdem wird die Erstausstattung für das Pflegekind sowie die Kindergartengebühr gesondert übernommen.

Eine Liste mit den aktuellen Sätzen können Sie beim Pflegekinderdienst erhalten.

Als Pflegeeltern haben Sie Anspruch auf das Kindergeld Ihres Pflegekindes. Das Kindergeld wird anteilig auf das Pflegegeld angerechnet.

Um Sie und das Pflegekind im Falle eines Unfalls abzusichern, empfiehlt es sich, eine spezielle Unfallversicherung abzuschließen. Die Beiträge der Unfallversicherung der Pflegeeltern werden bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gefördert. Bezüglich der Altersvorsorge wird auf Antrag die Hälfte des Mindestbetrages, zurzeit 39,80 Euro monatlich, einer freiwilligen Rentenversicherung übernommen.

Während der Betreuungszeit eines Pflegekindes übertragen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht der Pflegeperson und müssen deshalb für Schäden, die das Kind verursacht, nicht haften. Aus diesem Grund muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Lassen Sie sich von Ihrer Haftpflichtversicherung darüber informieren, zu welchen Bedingungen das Pflegekind in Ihren laufenden Vertrag einbezogen werden kann. Zumeist erfolgt dies kostenlos.

In der Regel bleibt das Pflegekind über die leiblichen Eltern krankenversichert. Bei Problemen ist es möglich, das Pflegekind in der gesetzlichen Krankenversicherung der Pflegeeltern im Rahmen der Familienversicherung mit aufnehmen zu lassen.

Pflegeeltern haben einen Elternzeitanspruch. Dieser kann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Pflegekindes bis zu einer Dauer von drei Jahren in Anspruch genommen werden, längstens aber bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nicht.

Die rechtlichen Grundlagen für Pflegekinder und Pflegeeltern sind zum Sorgerecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und zur Vollzeitpflege im Kinder- und Jugendhilfegesetz (Sozialgesetzbuch (SGB) VIII) beschrieben und geregelt.

Gesetzliche Grundlagen

Die elterliche Sorge

Die elterliche Sorge für ein Pflegekind liegt bei den leiblichen Eltern. Sie beinhaltet die Personensorge und die Vermögenssorge (§ 1626 BGB). Die Personensorge umfasst insbesondere das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (§ 1631 BGB). Die elterliche Sorge muss immer dem Alter des Kindes entsprechend zu seinem Wohl ausgeübt werden.

Eltern haben einen Anspruch auf Hilfe bei der Ausübung ihrer elterlichen Sorge, z. B. auf Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII). Eltern, die gegen das Wohl des Kindes handeln und nicht bereit oder in der Lage sind, dies zu ändern, können nach behördlicher Antragstellung durch Beschluss des Familiengerichtes ihr Sorgerecht teilweise oder vollständig verlieren (§ 1666 BGB). Diese Aufgaben werden dann durch einen Vormund bzw. einen Pfleger wahrgenommen. Vormund und Pfleger unterstehen der Aufsicht des Familiengerichtes (§ 1837 BGB).

Wird ein Kind in Vollzeitpflege untergebracht, so soll die Pflegefamilie dem Kind entweder eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Die kurz- oder langfristige Perspektive ist abhängig vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes, seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie (§ 33 SGB VIII). Bei der Auswahl einer Pflegestelle sind die Eltern und das Kind zu beteiligen (§ 36 Absatz 1 SGB VIII).

Ausübung der Personensorge durch die Pflegeeltern

Die Personensorge ist ein Teil der elterlichen Sorge. Wenn Kinder für längere Zeit in einer Pflegefamilie leben, üben die Pflegeeltern nach § 1688 BGB die Personensorge stellvertretend für die Eltern aus. Die gesetzliche Vertretung des Pflegekindes bei Grundentscheidungen (z. B. Wahl bzw. Wechsel der Schulart, Ausbildungsvertrag, Einwilligung zu Impfungen und operativen Eingriffen, Religionszugehörigkeit) bleibt jedoch bei den leiblichen Eltern bzw. dem Vormund.

Pflegeeltern sind berechtigt

- in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Personensorgeberechtigten in diesen Angelegenheiten zu vertreten, z. B. Unterschriften unter Klassenarbeiten und Zeugnissen, Anmeldung des Kindes in einem Sportverein,
- den Arbeitsverdienst eines Jugendlichen zu verwalten,
- Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu beantragen und zu verwalten sowie im Rahmen von grundsätzlichen Entscheidungen, die der Personensorgeberechtigte getroffen hat (z.B. im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tageseinrichtung oder der Schule, mit der Aufnahme eines Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses), Rechtshandlungen vorzunehmen.

Wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, kann der Personensorgeberechtigte oder das Familiengericht diese Befugnisse einschränken oder ausschließen.

Hilfeplan

Wenn die Hilfe zur Erziehung zu leisten ist, erstellen die Mitarbeiter/-innen des Fachdienstes Allgemeiner Sozialer Dienst nach § 36 Absatz 2 SGB VIII unter Einbeziehung aller Beteiligten einen Hilfeplan. Dazu gehören die Eltern, je nach Alter die Kinder oder Jugendlichen, die Pflegeeltern und weitere beteiligte Fachkräfte. Im Hilfeplan wird festgelegt, welche Ziele in welchem Zeitrahmen erreicht werden sollen. Der Hilfeplan muss regelmäßig überprüft und fortgeschrieben werden, die Überprüfungsintervalle sollen grundsätzlich ein Jahr nicht überschreiten.

Beratung und Unterstützung für Pflegeeltern

Die Pflegeeltern haben vor der Aufnahme des Kindes und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung (§ 37 Absatz 2 SGB VIII).

Pflegevertrag und Pflegeerlaubnis

Wenn Sie ein Kind im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege aufnehmen, erhalten Sie einen schriftlichen Pflegevertrag, der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner enthält.

Für Vollzeitpflege, die nicht durch den Pflegekinderdienst vermittelt wird, benötigen die Pflegeeltern eine behördliche Erlaubnis. Ausgenommen hiervon sind nur Verwandte und Verschwägerte bis zum dritten Verwandschaftsgrad und Familien, die einem fremden Kind bis zu einer Dauer von acht Wochen Unterkunft gewähren (§ 44 SGB VIII).

Die Pflegeeltern müssen dem Pflegekinderdienst wichtige Ereignisse mitteilen (z. B. ernsthafte Erkrankungen oder Unfälle, beabsichtigte Wohnungswechsel, Ehescheidungen oder Trennungen) und Auskünfte erteilen. Der Pflegekinderdienst überprüft während des Pflegeverhältnisses auch, ob die Pflegeeltern eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung weiterhin gewährleisten (§ 37 Absatz 3 SGB VIII). Ist das Wohl des Kindes in der Pflegestelle gefährdet und sind die Pflegeeltern nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so wird der Pflegevertrag gekündigt bzw. die Erlaubnis widerrufen (§ 44 Absatz 3 SGB VIII).



Besuchs- und Umgangsrecht

Eltern haben ein Besuchs- und Umgangsrecht mit ihrem Kind (§ 1684 BGB). Dies gilt auch, wenn die elterliche Sorge entzogen wurde. Nur bei schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls kann das Besuchsrecht zeitweise ruhen.

Zu den Aufgaben von Pflegeeltern gehört auch, die Beziehung des Pflegekindes zu seinen Eltern, z. B. durch Besuchskontakte, zu erhalten. Auch Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Das gilt auch für Pflegeeltern, bei denen das Kind längere Zeit gelebt hat (§ 1685 Absatz 1 und 2 BGB).

Herausgabe des Pflegekindes

Auch wenn eine Unterbringung in der Pflegefamilie auf Dauer angelegt ist, kann der Personensorgeberechtigte oder der Vormund die Herausgabe des Kindes aus der Pflegefamilie verlangen. Der Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst hat dann zu prüfen, ob das Herausgabeverlangen mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist bzw. das Familiengericht eingeschaltet wird.

Nach einem längeren Aufenthalt des Kindes in der Pflegefamilie können die Pflegeeltern einen Antrag auf Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie beim Familiengericht stellen.

Anhörungsrecht

Die Pflegeeltern haben in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Fragen ein Anhörungsrecht. Dies bedeutet, dass der Richter sich mit ihnen über diese Fragen unterhält und ihre Meinung zur Kenntnis nehmen muss

Literaturhinweise

Ratgeber Pflegekinder Wiemann, Irmela

Erfahrungen, Hilfen und Perspektiven

Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Wiemann, Irmela

Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie

Pflegekinder Nienstedt, Monika / Westermann, Armin

Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Pflegekindern in Ersatzfamilien

Handbuch Pflegekinderhilfe Deutsches Jugendinstitut (DJI) Bezugsquelle: Publikationen@bundesregierung.de

5. Jahrbuch des Pflegekinderwesens Stiftung zum Wohl des Pflegekindes

Wo gehöre ich hin? Ryan, Tony / Walker, Rodger

Biografiearbeit mit Kindern und Jugendlichen

Zwischen zwei Familien? Stolte-Friedrichs, Angelika

Zwei Pflegekinder finden ein Zuhause

Pan Pflege- und Adoptivfamilien NRW Traumatisierte Kinder in Pflegefamilien und Adoptivfamilien

Herausgeber: Pan Pflege- und Adoptivfamilien NRW

Empfehlenswerte Internetseiten

www.moses-online.de
www.pfad-bv.de
www.pfad-niedersachsen.de
www.pan-ev.de
www.pflegeelternnetz.de
www.pflegeelternschule.de
www.stiftung-pflegekind.de
www.pfiff-hamburg.de
www.familien-fuer-kinder.de
www.dji.de



Kontakt

Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst

- Pflegekinderdienst
Marktstraße 4

27749 Delmenhorst

Frau Boockmeyer Telefon (04221) 58779022

Herr Funke Telefon (04221) 58779020

Frau Paul-Schulz Telefon (04221) 58779021

Fax (04221) 58779029

Impressum

Stadt Delmenhorst

— Der Oberbürgermeister —
Medien und Kommunikation
Rathausplatz 1
27749 Delmenhorst